

Gemäß § 14 i. V. m. § 19 des Heilberufsgesetzes vom 20. Oktober 1978 (GVBl. 1978, S. 649, ber. 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2004 (GVBl. 2004, S. 332), BS 2122-1 tritt die von der Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz am 19./20. November 2004 beschlossene und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit mit Schreiben vom 20. Dezember 2004 (Aktenzeichen 624-1 - 01 723-17.2) genehmigte Weiterbildungsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte in Rheinland-Pfalz am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

WEITERBILDUNGSORDNUNG

der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Präambel

Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten einschließlich ökologischer Zusammenhänge. Sie orientiert sich an nationalen und internationalen Standards und hat eine qualitativ hochwertige, zeitgemäße Betreuung der anvertrauten Patienten im Sinne des ethischen Auftrags zu gewährleisten. Eine Begrenzung des Fachgebietes auf die angegebenen Inhalte kann daraus nicht hergeleitet werden.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Zahnärzte und Zahnärztinnen können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den in Abschnitt 2 bestimmten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Es können mehrere Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.
- (2) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der Landeszahnärztekammer erhalten hat.

§ 2

- (1) Die Anerkennung erhält, wer nach der zahnärztlichen Approbation oder nach Erhalt der Erlaubnis nach § 13 Zahnheilkundegesetz die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und mindestens zwölf Monate der Weiterbildung im Zuständigkeitsbereich der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz absolviert hat.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dauer, Inhalt und weitere Einzelheiten werden in den Bestimmungen des Abschnittes 2 dieser Weiterbildungsordnung geregelt.
- (3) Die Weiterbildung darf vier Jahre nicht unterschreiten und muss zeitlich zusammenhängend erfolgen. Die Dauer der fachspezifischen Weiterbildung in den einzelnen Gebieten ist in Abschnitt 2 dieser

Weiterbildungsordnung geregelt und beträgt mindestens drei Jahre. Die Weiterbildung beginnt mit einem allgemein-zahnärztlichen Jahr. Hierbei sollen praktische Erfahrungen im gesamten Spektrum der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde gewonnen werden. Von der sich anschließenden fachspezifischen Weiterbildung müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Weiterbildungszeiten zwischen sechs und zwölf Monaten an einer anerkannten Weiterbildungsstätte können nur anerkannt werden, wenn feststeht, dass durch die kürzere Weiterbildungszeit die Weiterbildung nicht beeinträchtigt wird. Weiterbildungszeiten unter sechs Monaten können nicht anerkannt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann mit vorheriger Zustimmung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz das allgemein-zahnärztliche Jahr später absolviert werden.

- (3a) Die nach § 11a (Kieferorthopädie) und § 16a (Zahnärztliche Chirurgie) besonders ermächtigten Praxen, haben die bei Ihnen beschäftigten Weiterbildungsassistenten für die Teilnahme an curricularen Fortbildungsveranstaltungen zur Unterstützung des Weiterbildungszieles freizustellen. Die Weiterbildungsassistenten sind verpflichtet, den Nachweis einer Teilnahme an einem Curriculum Kieferorthopädie bzw. Oralchirurgie spätestens mit Antrag zur Prüfung auf Anerkennung der Gebietsbezeichnung vorzulegen.
- (4) Um eine geplante Habilitation nicht zu unterbrechen, kann die allgemein-zahnärztliche Tätigkeit in der Hochschule abgeleistet werden. Dazu ist die vorherige Zustimmung der Landes Zahnärztekammer erforderlich.

§ 3

- (1) Die Weiterbildung muss ganztägig und in hauptberuflicher Stellung erfolgen.
- (2) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig erfolgen. Eine Teilzeitweiterbildung kann nur dann angerechnet werden, wenn dies vorher der Landes Zahnärztekammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.
- (3) Unterbrechungszeiten von mehr als sechs Wochen im Weiterbildungsjahr infolge von Wehrdienst, Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubungen usw. sind grundsätzlich nachzuholen.
- (4) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildungszeiten nicht anrechnungsfähig.
- (5) Eine Weiterbildungszeit im Ausland kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Landes Zahnärztekammer feststellt, dass diese den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht. Für die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gelten die dafür maßgebenden Bestimmungen.
- (6) Ein von einem/einer Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union bereits abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis in der Kieferorthopädie oder der Zahnärztlichen Chirurgie geführt hat, ist anzuerkennen, wenn die Weiterbildungszeit in einem Mitgliedsstaat abgeleistet worden ist, der nach Artikel 5.7 Absatz 2 der Richtlinie 78/686/EWG anzuerkennende Befähigungsnachweise erteilt.

§ 3a

- (1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu persönlich ermächtigter Zahnärzte und Zahnärztinnen (persönliche Ermächtigung) in Einrichtungen der Hochschule, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten, in anderen zugelassenen Einrichtungen oder in der Praxis eines/einer ermächtigten niedergelassenen Zahnarztes/Zahnärztin (Zulassung als Weiterbildungsstätte) durchgeführt.
- (2) Über die persönliche Ermächtigung zur Weiterbildung und die Zulassung der Weiterbildungsstätte entscheidet die Landeszahnärztekammer auf Antrag. Die Voraussetzungen nach § 4 und § 5 sind vom Antragsteller/von der Antragstellerin nachzuweisen. Die Voraussetzungen können im Einzelnen vom Vorstand der Landeszahnärztekammer festgelegt werden.
- (3) Die persönliche Ermächtigung und die Zulassung der Weiterbildungsstätte ist zu widerrufen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die Landeszahnärztekammer kann das weitere Vorliegen dieser Voraussetzungen jederzeit überprüfen und entscheidet gegebenenfalls über den Widerruf.
- (4) Der ermächtigte Zahnarzt/Die ermächtigte Zahnärztin ist verpflichtet, den Beginn der Weiterbildung unverzüglich der Landeszahnärztekammer zu melden. Er/Sie hat die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er/Sie teilt dem weiterzubildenden Zahnarzt/der weiterzubildenden Zahnärztin unverzüglich und schriftlich mit, wenn er/sie die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.
- (5) Der ermächtigte Zahnarzt/Die ermächtigte Zahnärztin und der/die Weiterzubildende melden den Beginn der Weiterbildung unverzüglich in einer gemeinsam unterzeichneten Erklärung der Landeszahnärztekammer. Der ermächtigte Zahnarzt/Die ermächtigte Zahnärztin hat Änderungen der Voraussetzungen der Ermächtigung oder der Zulassung der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Landeszahnärztekammer anzuzeigen.
- (6) Die Ermächtigung zur Weiterbildung eines niedergelassenen Zahnarztes/einer niedergelassenen Zahnärztin sowie die Zulassung der Weiterbildungsstätte wird auf fünf Jahre befristet erteilt. Bei einem im Zeitpunkt des Fristendes bestehenden und praktizierten Weiterbildungsverhältnisses gilt die Ermächtigung und die Zulassung bis zum Ende dieses Weiterbildungsverhältnisses fort.
- (7) Die Landeszahnärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärzte/Zahnärztinnen und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet diese zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist mindestens einmal im Jahr öffentlich bekannt zu machen.

§ 4

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Zahnarzt/die Zahnärztin fachlich und persönlich geeignet ist. Er/Sie muss fachlich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sich im Falle der Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung auch auf das Gebiet beziehen müssen. Er/Sie muss eine ständige Fortbildung insbesondere im Fachgebiet nachweisen, die auch im Ermächtigungszeitraum fortgesetzt werden muss.

- (2) Der/Die Ermächtigte hat die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er/Sie teilt dem weiterzubildenden Zahnarzt/der weiterzubildenden Zahnärztin unverzüglich und schriftlich mit, wenn er/sie die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht.
- (3) Über die ordnungsgemäße Weiterbildung sind Zeugnisse als Nachweise auszustellen. Sie müssen Aufschluss und Übersicht über Zeitdauer, Ausbildungsmodus (ganztägig, halbtägig, kontinuierlich, nicht kontinuierlich), Inhalt, Umfang, Ergebnis der Weiterbildung und über erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten geben.
- (4) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Zahnarztes/der ermächtigten Zahnärztin an der Weiterbildungsstätte erlischt seine/ihre Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (5) Über die Ermächtigung oder Befugnis des Kammermitgliedes und den Widerruf der Ermächtigung oder Befugnis entscheidet die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.
- (6) Die Anzahl der zur Weiterbildung ermächtigten Zahnärztinnen/Zahnärzte kann vom Vorstand der Landeszahnärztekammer festgelegt werden.

§ 5

- (1) An der Weiterbildungsstätte eines niedergelassenen Zahnarztes/einer niedergelassenen Zahnärztin kann jeweils nur ein weiterzubildender Zahnarzt/eine weiterzubildende Zahnärztin beschäftigt werden. Ermächtigte in Einrichtungen der Hochschule, in zugelassenen Krankenhausabteilungen und zugelassenen Instituten können auf Antrag bei der Landeszahnärztekammer mehrere Weiterzubildende beschäftigen.
- (2) Die Zulassung der Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
 1. dem weiterzubildenden Zahnarzt/der weiterzubildenden Zahnärztin ein voll ausgestatteter, eigener Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stehen und
 2. Patienten/Patientinnen in so ausreichender Zahl und mit einer entsprechenden Vielfalt an pathologischen Erscheinungen behandelt werden, dass der weiterzubildende Zahnarzt/die weiterzubildende Zahnärztin die Möglichkeit hat, sich mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen.
- (3) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet die Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.
- (4) Die Zulassung bedarf eines schriftlichen und begründeten Antrages. Dem Antrag ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm/-plan für die Gebiete, Teilgebiete, Schwerpunkte oder Bereiche, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.

§ 6

- (1) Der Zahnarzt/Die Zahnärztin beantragt bei der Landeszahnärztekammer die Anerkennung seiner/ihrer Weiterbildung. Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:
 1. Die Approbationsurkunde bzw. die Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz (in beglaubigter Abschrift),

2. die Zeugnisse über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und deren Inhalt (§ 4 Absatz 4).
- (2) Die Landeszahnärztekammer entscheidet über den Antrag aufgrund einer formalen und fachlichen Prüfung. Die Prüfung der formalen Voraussetzungen (beispielsweise Ableistung des allgemein-zahnärztlichen Jahres, vorgeschriebene Mindestweiterbildungszeit, Vorlage der Zeugnisse, etc.) erfolgt durch die Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer, die fachliche Prüfung erfolgt durch die bei der Landeszahnärztekammer für jedes Gebiet zu bildenden Prüfungsausschüsse.
- (3) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Mitgliedern der Landeszahnärztekammer, von denen zwei zur Weiterbildung für das jeweilige Gebiet ermächtigt sein müssen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter, deren Reihenfolge festzulegen ist. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Der zuständige Minister/Die zuständige Ministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz kann ein weiteres Mitglied bestimmen (§ 30 Absatz 2 Satz 3 Heilberufsgesetz). Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom Minister/von der Ministerin bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden. Der Prüfungsausschuss beschließt zur Feststellung des Prüfungsergebnisses mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über die Zulassung zur fachlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Eine Ablehnung des Antrages wegen fehlender formaler Voraussetzungen oder eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Nach Zulassung zur fachlichen Prüfung setzt die Landeszahnärztekammer im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der fachlichen Prüfung fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
- (7) Die fachliche Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller/die Antragstellerin in seiner/ihrer nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten Weiterbildung auf dem von ihm/ihr gewählten Gebiet die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse erworben hat. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses beurteilt der Prüfungsausschuss sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und sonstiger Unterlagen über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die mündlich dargelegten Kenntnisse und hält sie in einer Niederschrift fest.
- (8) Die Dauer der Prüfung soll eine Stunde nicht unterschreiten.
- (9) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Ergebnis der fachlichen Prüfung schriftlich fest.
- (10) Wird die fachliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen, so spricht die Landeszahnärztekammer die Anerkennung nach § 2 Absatz 1 aus.
- (11) Wird die fachliche Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit bis zu sechs Monaten verlängern. Er kann besondere Auflagen an die Weiterbildung machen, die sich aus den bei der Prüfung festgestellten Mängeln ergeben haben. Die Prüfung

kann zwei Mal wiederholt werden, jedoch frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach nicht erfolgreichem Abschluss.

§ 7

Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union einen nach Art. 5.7 Absatz 2 der Richtlinie 78/686/EWG anzuerkennenden Befähigungsnachweis in der Kieferorthopädie oder der Zahnärztlichen Chirurgie besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung.

§ 8

- (1) Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung sind dem Antragsteller/der Antragstellerin in schriftlicher Form bekannt zu geben. Sie sind mit Gründen, gegebenenfalls einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen an die Weiterbildung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeszahnärztekammer erhoben werden.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet die Landeszahnärztekammer. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, zuzustellen.

ZWEITER ABSCHNITT

I. Kieferorthopädie

§ 9

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet: „Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“
- (2) Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans einschließlich der Kiefergelenke, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen, Deformierungen der Kiefer und des Gesichtsschädels.
- (3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Ätiologie und Genese der Gebissfehlbildung, die kieferorthopädische Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen mittels Fernröntgenaufnahme und Bestimmung des Skelettären Alters sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden (in Zweifelsfällen entscheidet über die Anerkennung einer Behandlungsmethode ein wissenschaftliches Gutachten der „Deutschen Gesellschaft für Kieferorthopädie“).
- (4) Im einzelnen sind im Rahmen der Weiterbildung folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln: Kieferorthopädische Nomenklatur, Entwicklung des Gesichtsschädels und des Kauorgans, Einfluss von Erbe und Umwelt, statisch-funktionelle Zusammenhänge, verschiedene Verfahren der Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen, Auswertungsverfahren von Rö-Aufnahmen, Fotografien und Fernröntgenaufnahmen, Grundlagen der Therapie, Indikation, Durchführung, prognostische Beurteilung, Anfertigung und Wirkungsweise der Behelfe, Gewebsreaktion, orthod. Mechanik, Grundlagen biomechanischer und funktioneller Behandlungsmittel, Grenzen der Kfo-Behandlungsmöglichkeiten, epilkritische Beurteilung der Behandlungsergebnisse, Zusammenhänge mit anderen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und den Grenzgebieten der Medizin. Der Vorstand der Landeszahnärztekammer kann hierzu Näheres bestimmen.

§ 10

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem Zahnarzt/einer Zahnärztin, der/die die Anerkennung nach § 4 erhalten hat, erteilt werden, der/die

1. als Leiter/Leiterin einer Kieferorthopädischen Abteilung an Universitätskliniken und Polikliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten oder eines Institutes ganztägig in der Weiterbildungsstätte anwesend ist. Wenn der ermächtigte Weiterbildungsleiter/die ermächtigte Weiterbildungsleiterin abwesend ist, muss er/sie von einem Zahnarzt/einer Zahnärztin vertreten werden, der/die für diese Aufgabe qualifiziert ist,
2. als Leiter/Leiterin einer Kieferorthopädischen Abteilung einer anderen zugelassenen Einrichtung (§ 4 Absatz 1) oder als niedergelassener Zahnarzt/ niedergelassene Zahnärztin für Kieferorthopädie ganztägig in der Abteilung oder in seiner/ihrer Praxis anwesend ist.

(2) Die Ermächtigung setzt weiterhin voraus:

- a) Eine fünfjährige kieferorthopädische Tätigkeit in eigener Praxis nach der Anerkennung als „Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Kieferorthopädie“. Das gleiche gilt entsprechend für angestellte Zahnärzte/Zahnärztinnen. Hiervon kann in Ausnahmefällen bei Leitern/Leiterinnen von Kieferorthopädischen Abteilungen an Universitätskliniken und Polikliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten abgesehen werden.
- b) Dem weiterzubildenden Zahnarzt/Der weiterzubildenden Zahnärztin muss eine genügende Zahl Patienten/Patientinnen, die er/sie selbst behandelt, zur Verfügung stehen, damit er/sie umfangreiche klinische Erfahrungen sammeln kann. Die zur Verfügung stehende Zeit soll ihm/ihr jedoch eine Wertung und Einordnung dieser Erfahrung ermöglichen.
- c) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die digitale Dokumentation zulassen, wenn sie in Darstellungsform und Aussagekraft Modellen vergleichbar ist. Die zur Darstellung erforderliche Hard- und Software muss vom Antragsteller zur Verfügung gestellt werden.

(3) Es soll gewährleistet sein, dass höchstens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit zur Erledigung der außerhalb der Tätigkeit am Patienten anfallenden Arbeiten und zur Herstellung der Behandlungshilfe angesetzt wird.

§ 11

(1) Die fachspezifische Weiterbildungszeit beträgt mindestens drei Jahre.

(2) Eine Weiterbildungszeit in Kieferorthopädischen Abteilungen an Universitätskliniken und Polikliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten oder in einem Institut kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.

(3) Eine Weiterbildungszeit bei einem/einer ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt/Zahnärztin für Kieferorthopädie kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

- (4) Eine Weiterbildungszeit an einer Kieferorthopädischen Abteilung einer anderen zugelassenen Einrichtung (§ 4 Absatz 1) kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.
- (5) Von der dreijährigen fachlichen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer der in Absatz 2 und 3 genannten Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

§ 11a

- (1) Wenn die Vergleichbarkeit der Weiterbildung in Inhalt und Umfang gegeben ist, und dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist, kann die Landeszahnärztekammer im Ausnahmefall eine Weiterbildungszeit bis zu 3 Jahren anrechnen. Die Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn die Inhalte des nach Anlage 1 aufgestellten Kriterienkataloges nachgewiesen werden.
- (2) Für die ein- bis zweijährige Ermächtigung gelten die allgemeinen Vorschriften und §§ 9 bis 13 der Weiterbildungsordnung sowie die Anlage 1 in der entsprechenden Modifikation.
- (3) Die Weiterbildung nach Absatz 1 kann nur bei einem niedergelassenen Zahnarzt/Zahnärztin erfolgen, der/die die Ermächtigung nach § 10 hierzu durch die Landeszahnärztekammer auf der Grundlage des in Anlage 1 aufgestellten Kriterienkatalogs besitzt.

§ 12

Der Zahnarzt/Die Zahnärztin kann dem Antrag auf Anerkennung gemäß § 6 Absatz 1 die Erklärung beifügen, dass er/sie sich grundsätzlich auf das Gebiet beschränken will. Die Erklärung ist widerruflich.

§ 13

- (1) Die Landeszahnärztekammer bildet einen Prüfungsausschuss für Kieferorthopädie.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines Leiter/Leiterin einer Kieferorthopädischen Abteilung einer Universitätsklinik und Poliklinik für Zahn, Mund- und Kieferkrankheiten und mindestens eines ein/eine zur Weiterbildung ermächtigter niedergelassener Zahnarzt-ermächtigter niedergelassene Zahnärztin für Kieferorthopädie bzw. Kieferorthopäde/Kieferorthopädin sein muss.

II. Zahnärztliche Chirurgie

§ 14

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie lautet:
„Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für Oralchirurgie“.
- (2) Das Gebiet umfasst die Zahnärztliche Chirurgie einschließlich der Behandlung von Luxationen und Frakturen im Bereich des Gesichtsschädels (Kieferbruchbehandlung) sowie die entsprechende Diagnostik. Der weiterzubildende Zahnarzt/Die weiterzubildende Zahnärztin soll zur Bewertung des chirurgischen und anaesthesiologischen Risikos lernen, medizinische Zusammenhänge zu erfassen und zu berücksichtigen. Er/Sie hat die für das Fachgebiet notwendigen Kenntnisse in Innerer Medizin, Anaesthesie, Hals-Nasen-Ohren-Hellkunde, Chirurgie, Pathologie, Neurologie, Physiologie,

Pharmakologie, Geriatrie, Hygiene und in klinischer Labordiagnostik zu vertiefen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten/Ärztinnen und Zahnärzten/Zahnärztinnen anderer Fachgebiete sowie Ärzten/Ärztinnen und Zahnärzten/Zahnärztinnen in Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Näheres wird durch den Operations- (OP)Katalog der Landeszahnärztekammer beschrieben, der in der Weiterbildungszeit erfüllt und dem Antrag auf Anerkennung (§ 6 Absatz 1) beigelegt werden muss.

Weiterhin kann der Vorstand der Landeszahnärztekammer hierzu Näheres bestimmen.

(3) Die fachspezifische Weiterbildung umfasst die Zahnärztliche Chirurgie gemäß Absatz 2. In den klinischen Weiterbildungsstätten soll die Möglichkeit gegeben sein, eine Weiterbildung mit Schwergewicht auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie und der Traumatologie durchzuführen und dabei auch qualifizierte Kenntnisse in der Notfallmedizin und den anaesthesiologischen Verfahren sowie in der Röntgentechnik zu vermitteln. In allen Weiterbildungsstätten muss der Kontakt zu allgemein-zahnärztlichen Tätigkeiten gewährleistet sein.

(4) Schwerpunktmäßig sollen folgende Ausbildungsinhalte vermittelt werden:

Erstes Jahr:

Pathologisch-anatomische Grundlagen, Röntgen, Diagnostik, Anaesthesieverfahren, einfache operative Eingriffe, Grundlagen der Kieferbruchschienung, geförderte Assistenz.

Zweites und drittes Jahr:

Spezielle und schwierige operative Eingriffe unter besonderer Berücksichtigung traumatologischer Gesichtspunkte, Versorgung von Kieferverletzungen, implantologische Maßnahmen.

(5) Im Verlauf der Weiterbildung hat der Zahnarzt/die Zahnärztin die Anforderungen gemäß der Auflistung im durch die Landeszahnärztekammer bestimmten OP-Katalog zu erfüllen.

§ 15

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem Arzt/einer Ärztin für Mund- und Kieferchirurgie oder einem Zahnarzt/einer Zahnärztin, der/die die Bezeichnung nach § 14 Absatz 1 führt, dann erteilt werden, wenn er/sie

1. als Leiter/Leiterin einer Chirurgischen Abteilung an Hochschuleinrichtungen für Zahn- Mund- und Kieferkrankheiten ganztägig in der Weiterbildungsstätte anwesend ist. Wenn der ermächtigte Weiterbildungsleiter/die ermächtigte Weiterbildungsleiterin abwesend ist, muss er/sie von einem Zahnarzt/einer Zahnärztin vertreten werden, der/ die für diese Aufgabe qualifiziert ist,
2. als Leiter/Leiterin einer Kieferchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder als niedergelassener Zahnarzt/niedergelassene Zahnärztin ganztägig in der Abteilung oder in seiner/ihrer Praxis anwesend ist,
3. mindestens fünf Jahre in eigener Praxis nach seiner/ihrer Anerkennung als Arzt/ Ärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder als Zahnarzt/Zahnärztin, der/die die Bezeichnung nach § 14 Absatz 1 führt, im wesentlichen auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie praktisch tätig gewesen ist. Das gleiche gilt entsprechend für angestellte Zahnärzte/Zahnärztinnen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung zur Weiterbildung für einen Arzt/eine Ärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie ist die Vollmitgliedschaft oder die Freiwillige Mitgliedschaft bei der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

Die Anträge auf Freiwillige Mitgliedschaft und Ermächtigung zur Weiterbildung können verbunden werden. Die Ermächtigung gilt nur für die Person des Antragstellers und ist nicht übertragbar.

§ 16

- (1) Die fachspezifische Weiterbildungszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Eine Weiterbildungszeit an Chirurgischen Abteilungen von Universitätskliniken und Polikliniken für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und an Kieferchirurgischen Abteilungen an Krankenhäusern kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.
- (3) Eine Weiterbildungszeit bei einem/einer ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt/Zahnärztin kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.
- (4) Die dreijährige fachspezifische Weiterbildungszeit soll an nicht mehr als zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

§ 16a

- (1) Wenn die Vergleichbarkeit der Weiterbildung in Inhalt und Umfang gegeben ist, und dies mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist, kann die Landeszahnärztekammer im Ausnahmefall eine Weiterbildungszeit bis zu drei Jahren anrechnen.

Die Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn die Inhalte des nach Anlage 2 aufgestellten Kriterienkataloges nachgewiesen werden.

- (2) Für die einjährige Ermächtigung gelten die allgemeinen Vorschriften und §§ 14 bis 17 der Weiterbildungsordnung sowie die Anlage 2 in der entsprechenden Modifikation.
- (3) Die Weiterbildung nach Absatz 1 kann nur bei einem niedergelassenen Zahnarzt/Zahnärztin erfolgen, der/die die Ermächtigung nach § 15 hierzu durch die Landeszahnärztekammer auf der Grundlage des in Anlage 2 aufgestellten Kriterienkatalogs besitzt.

§ 17

- (1) Die Landeszahnärztekammer bildet einen Prüfungsausschuss für Zahnärztliche Chirurgie.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines Leiter einer Chirurgischen Abteilung einer Universitätsklinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten und eines ein/eine ein zur Weiterbildung ermächtigter Zahnarzt/ermächtigte Zahnärztin gemäß § 14 Absatz 1 sein muss.

DRITTER ABSCHNITT

Öffentliches Gesundheitswesen

§ 18

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesen lautet: „Öffentliches Gesundheitswesen“. Wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung „Fachzahnarzt/Fachzahnärztin für öffentliches Gesundheitswesen“.
- (2) Für den Inhalt, die Dauer und die Anerkennung der Weiterbildung gelten die von der dafür zuständigen Behörde erlassenen Bestimmungen.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

- (1) Die bisher von der Landes Zahnärztekammer ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennungen nach dieser Weiterbildungsordnung mit der Maßgabe, dass die in §§ 9 Absatz 1 und 14 Absatz 1 dieser Weiterbildungsordnung bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind. Die Umstellung der Bezeichnungen ist innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung vorzunehmen. Fehlt eine entsprechende Bezeichnung, so darf die bisherige Bezeichnung weiter geführt werden.
- (2) Zahnärzte/Zahnärztinnen, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Sie erhalten jedoch eine Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

§ 20

Die von anderen Zahnärztekammern in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Anerkennungen gelten auch im Bereich der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz.

Die Weiterbildungsordnung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Kriterien zur Anerkennung der ein- bis dreijährigen Weiterbildungszeit in der Praxis nach § 11 a Absatz 1 WBO und Kriterien für den Ermächtigten gemäß § 11 a Absatz 2 WBO auf dem Gebiet der Kieferorthopädie

Hinweis:

Die Allgemeinen Voraussetzungen zum Erwerb der Ermächtigung zur Weiterbildung müssen ebenfalls gegeben sein! Diese werden gegebenenfalls im Rahmen der Anwendung des § 11 a WBO überprüft.

A. Kriterien zum Erwerb der dreijährigen Weiterbildungsberechtigung

1. Dauer der bisherigen Weiterbildungsermächtigung

Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss seit mindestens fünf Jahren eine einjährige bis zweijährige Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der „Kieferorthopädie“ besitzen und innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre entsprechend der Weiterbildungsordnung weitergebildet haben.

2. Nachweis der fachlichen Kompetenz

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat eine für die fachliche Beurteilung ausreichende Anzahl dokumentierter Behandlungsfälle vorzulegen (unterschiedliche Dysgnathien, Behandlungsmethoden und -systeme Schwierigkeitsgrade, routinemäßig durchgeführte interdisziplinäre Therapien wie z. B. chirurgische KFO und LKG-Spalten, Art des Patientengutes, Art der Dokumentation, Fachbibliothek, eigene fachbezogene Fortbildung, Mitgliedschaft in Fachgesellschaften) und seine/ihre besondere Qualifikationen in einem Fachgespräch nachzuweisen. Die fachliche Kompetenz muss den Anforderungen für eine komplette Weiterbildung in der Praxis entsprechen.

3. Weiterbildungsplan

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat einen Weiterbildungsplan vorzulegen, in dem sie/er darlegt, wie das theoretische Wissen der/dem Weiterzubildenden vermittelt werden soll.

B. Kriterien für Praxisstruktur und -einrichtung

(in Ergänzung zu den Voraussetzungen für die Ermächtigung)

Labor:

Die Praxis muss mit einem zahntechnischen Labor (Praxislabor), in welchem ein angestellter Zahn-techniker beschäftigt ist, ausgestattet sein. In diesem Praxislabor müssen alle wesentlichen kieferorthopädischen Behandlungsmittel und Behandlungsgeräte herstellbar sein, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Vorhanden sein muss insbesondere ein Schweißgerät für die Multi-bandtechnik sowie die technische Möglichkeit zur kleinen Funktionsanalyse.

C. Inhalte der Weiterbildung

1. Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss gegenüber der Kammer schriftlich bescheinigen, dass in der eigenen Praxis alle in der Weiterbildungsordnung genannten Inhalte der fachspezifischen Weiter-

bildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie vermittelt werden. Das Verhältnis von theoretischer und klinischer Weiterbildung soll etwa 1:2 betragen.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss die wesentlichen kieferorthopädischen Behandlungsarten und Behandlungstechniken in der Praxis anbieten, die dem aktuellen Stand der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde entsprechen.

Darüber hinaus muss eine ausreichend große Zahl von Patienten in aktiver Behandlung betreut werden (mindestens ca. 400 Patienten).

Es sind Dysgnathien der Klasse Angle 1, 11/1, 1112 und 111 zu behandeln. Hierbei muss der Antragsteller die Anwendung der folgenden Behandlungstechniken nachweisen können:

- a) Behandlungstechniken mit herausnehmbaren Geräten, wie:
 - aktive Platten und andere unimaxilläre Geräte
 - funktionskieferorthopädische Geräte
 - (auch mit extraoraler Verankerung)
 - b) festsitzende Behandlungstechniken (basierend auf „Edgewise-Technik“), wie:
 - Vollbogen-Technik
 - Segmentbogen-Technik
 - c) Extraorale Behandlungstechniken, wie:
 - Gesichtsbogen (verschiedene Varianten) Gesichtsmasken (verschiedene Varianten)
 - d) Kieferchirurgisch-kieferorthopädische Behandlungen, bei:
 - Osteotomie in einem Kiefer
 - Osteotomie in Ober- und Unterkiefer
 - e) Risikoprofylaxe, wie:
 - Karies-, parodontale und funktionelle Gesundheitserziehung im Rahmen der kieferorthopädischen Prophylaxe
 - f) Diagnostik und Therapie von Kiefergelenkserkrankungen unter besonderer Berücksichtigung kieferorthopädischer Ätiologie
2. Die/Der Weiterzubildende soll innerhalb der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit ergänzende Seminare, klinische Unterweisungen und Hospitationen zu den folgend beschriebenen Themenbereichen besuchen, wobei die ungefähre zeitliche Gewichtung der theoretischen Weiterbildung durch Prozentzahlen angegeben wird:
- a) Allgemeine Grundlagen: ca. 10%
 - insbesondere: Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde, Logopädie und fachspezifisch relevante klinische Syndrome außerdem: medizinische Grundlagen in Schädel- und Gebissentwicklung, Wachstum, Anatomie, Embryologie, Genetik, Allergologie, Dermatologie, Pädiatrie, Psychologie, Biostatik
 - b) Spezielle Grundlagen: ca. 30%
 - orthodontische und orthopädische Bewegungen, Radiologie, Kephalometrie, Werkstoffkunde, Biomechanik, Ätiologie und Prophylaxe, Diagnostik und Behandlungsplanung, Behandlungs- und Wachstumsanalyse, Langzeitergebnisse (Retention), Risiken und Nebenwirkungen von Kfo-Behandlungen
 - c) Kieferorthopäd. Behandlungssysteme: ca. 30%
 - herausnehmbare Apparaturen, funktionskieferorthopädische Geräte, extraorale Apparaturen, festsitzende Teilapparaturen, festsitzende Apparaturen, Retentionsgeräte
 - d) Interdisziplinäre Behandlung: ca. 10%
 - LKG-Patienten, chirurgische Kieferorthopädie, parodontologische Aspekte,

präprothetische Kieferorthopädie

e) Spezielle Maßnahmen: ca. 10%

Dentitionslenkung, Mundhygiene, Erwachsenenbehandlung,
Funktionsstörungen (Myoarthropathien)

f) Praxismanagement: ca. 10%

Praxishygiene, Praxisführung, EDV-Einsatz, Ergonomie, Berufskunde/Ethik/Dokumentation, Abrechnungswesen

Die besuchten Fortbildungsveranstaltungen sind im Zeugnis aufzuführen und nachzuweisen.

3. Eigene Behandlungsfälle der oder des Weiterzubildenden

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat der/dem Weiterzubildenden im dritten fachspezifischen Weiterbildungsjahr in der Praxis die aktive kieferorthopädische Behandlung von mindestens 100 eigenen Patienten zu ermöglichen.

4. Zeugnis/Dokumentation über die Weiterbildung

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat ein qualifiziertes Zeugnis über die Weiterbildungszeit zu erstellen (siehe auch A), das Aufschluss gibt über

- die Anzahl der in aktiver Behandlung stehenden Patienten in der Praxis,
- die in der Praxis aufgetretenen Krankheitsbilder,
- die angewandten kieferorthopädischen Behandlungsmethoden,
- die Anzahl der durchbehandelten Fälle (Behandlungsvolumen),
- den systematischen Aufbau und den Ablauf der fachspezifischen Weiterbildung,
- die Anzahl der von der oder dem Weiterzubildenden selbst behandelten Fälle, aufgelistet nach dem Behandlungsspektrum.

Das Zeugnis ist vom/von der Weiterbildungsberechtigten und von der Weiterbildungsassistentin/dem Weiterbildungsassistenten zu unterzeichnen und dem Antrag auf Zulassung zum Fachgespräch als Anlage beizufügen.

D. Hinweise für die Prüfung der/des Weiterzubildenden

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat nach der Erteilung der Berechtigung im Rahmen der dreijährigen Weiterbildung dafür Sorge zu tragen, dass die/der Weiterzubildende zu seiner Prüfung vor dem Prüfungsausschuss (§ 6 Absatz 2 WBO) 10 Fälle vorlegen kann, die folgende Behandlungsarten umfassen müssen:

- a) eine rein funktionskieferorthopädische Behandlung
- b) eine kombinierte herausnehmbar/festsitzende Behandlung und
- c) eine rein festsitzende Behandlung.

Es müssen 10 Behandlungsfälle vorgelegt werden, davon jeweils Dysgnathieformen vom Typ Angle I, II und III beinhaltet sein. Darüber hinaus ist mindestens ein Fall einer kombiniert kieferorthopädisch/kieferchirurgischen Behandlung zu dokumentieren.

Anlage 2

Kriterien zur Anerkennung der einjährigen Weiterbildungszeit in der Praxis nach § 16 a Absatz 1 WBO

Hinweis: Die Allgemeinen Voraussetzungen zum Erwerb der Ermächtigung zur Weiterbildung müssen ebenfalls gegeben sein. Diese werden gegebenenfalls im Rahmen der Anwendung des § 16 a WBO überprüft.

A. Kriterien zum Erwerb der dreijährigen Weiterbildungsberechtigung

1. Dauer der bisherigen Weiterbildungsermächtigung

Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss seit mindestens fünf Jahren eine ein- bzw. zweijährige Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie besitzen und innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre entsprechend der Weiterbildungsordnung weitergebildet haben.

2. Fachspezifische Fortbildung

Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss den Nachweis umfassender, regelmäßiger fachspezifischer Fortbildung erbringen; mindestens acht Tage pro Jahr, davon jährlich ein Kongress einer anerkannten Fachgesellschaft.

3. Nachweis der fachlichen Kompetenz für die dreijährige Berechtigung

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat eine für die fachliche Beurteilung ausreichende Anzahl Behandlungsfälle vorzulegen (OP-Buch) und durch eigene fachbezogene Fortbildung, Mitgliedschaft in Fachgesellschaften seine/ihre besondere Qualifikationen für die Berechtigung zur dreijährigen Weiterbildungsberechtigung in einem Fachgespräch nachzuweisen.

4. Weiterbildungsplan

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat einen Weiterbildungsplan vorzulegen, in dem er/sie darlegt, wie das theoretische Wissen der /dem Weiterzubildenden vermittelt werden soll.

B. Kriterien für Praxisstruktur und -einrichtung

1. Stationäre/Teilstationäre Behandlung

Die Möglichkeit einer stationären oder teilstationären Behandlung (z. B. bei Risikopatienten) muss gegeben sein.

2. Zahl der Eingriffe

Es müssen mindestens 1500 chirurgische Eingriffe im Jahr bzw. 800 im Falle der einjährigen Ermächtigung durchgeführt werden, davon ein Teil in Allgemeinanästhesie (od. Sedationsverfahren). Als chirurgische Eingriffe gelten Maßnahmen mit Schnittführung und Naht, Abszessionen und Schienungen, aber keine Extraktionen.

3. Röntgen

Es muss gewährleistet sein, dass der Kandidat selbstständig die für das Fachgebiet notwendigen Röntgenverfahren anwenden kann, sowie deren Befundung, Dokumentation und Diagnostik erlernt.

Dazu zählen auch Schichtaufnahmetechniken und Teilprojektionen des Schädels einschließlich der Nasennebenhöhlen und Fernröntgen.

Kenntnisse in weiteren neuen bildgebenden Verfahren sollen vermittelt werden.

C. Inhalte der Weiterbildung

1. Inhalte und OP-Katalog:

Nachfolgend angegebene, selbstständig durchgeführte Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, operative Eingriffe und Kurse sind zu dokumentieren und dem Antrag auf Anerkennung (§ 6 Absatz 1 WBO) beizufügen. Die angegebenen Zahlen sind Mindestzahlen!

I. Röntgen

1. Selbstständige Durchführung der für das Fachgebiet notwendigen Röntgenverfahren. Dazu zählen auch Teilprojektionen des Schädels einschließlich der Nasennebenhöhlen und Ganzschädelaufnahmen sowie die Befundung, Dokumentation und Diagnostik auch anderer bildgebender Verfahren.
2. Planung von kieferorthopädisch-chirurgischen Eingriffen mit Modell-OP, Fernröntgenbildanalyse und Prognose

II. Anästhesie

Selbstständige Durchführung der Infiltrations- und Leitungsanästhesie für den Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes, insbesondere bei Risikopatienten und bei lokalen Besonderheiten.

III. Klinische Labordiagnostik

Kenntnis der Bedeutung wichtiger Laborwerte für das zahnärztliche Fachgebiet

IV. Chirurgie im Bereich des Ober- und Unterkiefers

- a) Extraktionen insbesondere bei Risikopatienten und lokalen Besonderheiten
- b) 1. Operative Weisheitszahnentfernung Oberkiefer
2. Operative Weisheitszahnentfernung Unterkiefer

3. Operative Entfernung sonstiger Zähne oder sonstiger zahnärztlicher Gebilde des Ober- und Unterkiefers
4. Freilegung retinierter Zähne zur kieferorthopädischen Einstellung
5. Wurzelspitzenresektionen im Frontzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
6. Wurzelspitzenresektionen im Seitenzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
7. Transdentale Fixationen
8. Alveolotomien, Sequestrotomien
9. Osteotomien zur Entfernung von Wurzelresten
10. Zahn-(Keim)-Transpositionen
11. Operative Behandlung von Zysten
12. Eingriffe an peripheren Nerven, z. B. Neurolysen, Nervverlegungen
13. Exostoseentfernungen
14. Entfernung von Fremdkörpern aus Knochen- und Weichgewebe

Gesamtzahl b): 400

V. Mukogingivale Chirurgie

1. Geschlossene und offene Kürettagen
2. Frenektomien
3. Freie Schleimhauttransplantate und Bindegewebstransplantate
4. Lappenplastiken

Gesamtzahl : 40

VI. Therapie der Kieferhöhle

1. Konservierende und operative Behandlung der dentogen erkrankten Kieferhöhle
2. Endoskopische Diagnostik der dentogen erkrankten Kieferhöhle
3. Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle

Gesamtzahl : 25

VII. Tumorchirurgie

1. Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen im Bereich der Knochen- und Weichgewebe innerhalb des zahnärztlichen Fachgebietes
2. Probeexcisionen

Gesamtzahl : 20

VIII. Traumatologie

1. Repositionen-Replantationen von Zähnen einschließlich Schienungen
2. Konservative und/oder enorale operative Versorgung von Frakturen im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
3. Versorgung von Weichgewebsverletzungen im Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes
4. Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial im Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes

Gesamtzahl : 10

IX. Septische Chirurgie

1. Inzisionen dentogener Abszesse
2. Wundrevisionen und Sequestrotomien

Gesamtzahl : 40

X. Implantologie

1. Enossale Implantate im Ober- und Unterkiefer
2. Enossale Implantate des Ober- und Unterkiefers mit erweiterter operativer Technik
3. Sonstige Implantate
4. Prothetische Planung unter Berücksichtigung implantologischer Gesichtspunkte
5. Periimplantitis-Behandlung
6. Augmentative Verfahren – GTR

Gesamtzahl : 30

XI. Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen

Konservative und/oder enorale operative Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen im Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes

Gesamtzahl : 5

XII. Präprothetische Chirurgie

1. Vestibulumplastiken, Mundbodenplastiken, Tuberplastiken
2. Einzelzahnosteotomien, Segmentosteotomien innerhalb des zahnärztlichen Fachgebietes aus präprothetischer und kieferorthopädischer Indikation

Gesamtzahl : 20

XIII. Sonstiges

1. Behandlung von Myoarthropathien
2. Sedation (selbstständige Durchführung von Sedationsverfahren mit Überwachung wichtiger Kreislaufparameter)
3. Behandlung von Patienten mit relevanter allgemein-medizinischer Anamnese (Risikopatienten) z. B. Patienten mit kardiovaskulären Erkrankungen, pulmonalen Erkrankungen, Erkrankungen der Niere, der Leber, Störung der Haemostase, Infektionskrankheiten, Diabetes u. a., Endokarditisprophylaxe u. a.
4. Konservierend-chirurgische Behandlung in Allgemeinnarkose
5. Diagnostik und Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen

Gesamtzahl : 50

XIV. Notfallmedizin

Es müssen mindestens 30 Ausbildungsstunden in Notfallmedizin mit praktischen Übungen erfolgreich absolviert worden sein.

XV. Gutachten

Erstellung von fachbezogenen Gutachten für Versicherungsträger, Gerichte, etc.

2. Seminare, Hospitanzen, etc.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin hat dem/der Weiterzubildenden innerhalb der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit den Besuch ergänzender Seminare, klinischer Unterweisungen und/oder Hospitationen zu ermöglichen.

Die besuchten Fortbildungsveranstaltungen sind im Zeugnis aufzuführen und nachzuweisen.

NEU AB FEBRUAR 2010

**Kriterien zur Anerkennung der 3-jährigen Weiterbildungsberechtigung
(Ausnahmeregelung)
in der Praxis nach §16 a Absatz 1 WBO
auf dem Gebiet der Oralchirurgie (zahnärztlichen Chirurgie)**

Hinweis:

Die Allgemeinen Voraussetzungen zum Erwerb der Ermächtigung zur Weiterbildung müssen ebenfalls gegeben sein! Sie werden gegebenenfalls im Rahmen der Anwendung des § 16 a WBO überprüft.

Laut Weiterbildungsordnung § 16a Abs. 1 ist die dreijährige Weiterbildung, die vollständig in einer dazu berechtigten Praxis abgeleistet werden kann, eine Ausnahme.

Zum Erwerb der dreijährigen Weiterbildungsberechtigung muss deshalb nachgewiesen werden, dass es sich um eine Praxis handelt, die sich in Kompetenz, Wissenschaftlichkeit und Ausstattung deutlich vom Durchschnitt unterscheidet.

A. formale Kriterien zum Erwerb der dreijährigen Weiterbildungsberechtigung

1. Dauer der bisherigen Weiterbildungsermächtigung

Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss seit mindestens 5 Jahren eine ein- bzw. zweijährige Weiterbildungsermächtigung auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie besitzen und innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens 3 Jahre entsprechend der Weiterbildungsordnung weitergebildet haben.

2. Fachspezifische Fortbildung

Die Antragstellerin / Der Antragsteller muss den Nachweis umfassender, regelmäßiger fachspezifischer Fortbildung erbringen; mindestens 8 Tage pro Jahr, davon jährlich ein Kongress einer anerkannten Fachgesellschaft. (Bitte Belege einreichen!)

3. Nachweis der fachlichen Kompetenz und des wissenschaftlichen Bezuges für die 3-jährige Berechtigung

Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat eine für die fachliche Beurteilung ausreichende Anzahl Behandlungsfälle vorzulegen (OP-Buch) und durch eigene fachbezogene Fortbildung, Mitgliedschaft in Fachgesellschaften seine / ihre besondere Qualifikationen für die Berechtigung zur 3-jährigen Weiterbildungsberechtigung ggf. in einem Fachgespräch nachzuweisen.

Der Nachweis über die Kenntnis des aktuellen Standes des Fachgebietes, sowie wissenschaftliche Kompetenz, muss dadurch erbracht werden, dass der Praxisinhaber entweder

- a) innerhalb der letzten fünf Jahre als Referent oder Chairman einer anerkannten internationalen wissenschaftlichen Veranstaltung eingeladen war,

oder

- b) regelmäßig, wenigstens aber innerhalb der letzten drei Jahre als Referent einer anerkannten wissenschaftlichen Veranstaltung tätig war,

oder

- c) innerhalb der letzten drei Jahre wenigstens einen relevanten Fachartikel in einem anerkannten Fachjournal publiziert hat.

4. Weiterbildungsplan

- a) Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat einen Weiterbildungsplan vorzulegen, in dem er / sie darlegt, wie das theoretische Wissen der / dem Weiterzubildenden vermittelt werden soll.
- b) Die Antragstellerin / Der Antragsteller hat dem / der Weiterzubildenden innerhalb der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit den Besuch ergänzender Seminare, klinischer Unterweisungen und / oder Hospitationen zu ermöglichen.

Die besuchten Fortbildungsveranstaltungen sind im Zeugnis aufzuführen und nachzuweisen.

B. Kriterien für Praxisstruktur und –einrichtung

1. Die Erfordernisse des Beurteilungsbogens der Praxisbesichtigung müssen erfüllt sein.
2. Stationäre Behandlung

Um Kompetenz und Routine für die besonderen Erfordernisse einer stationären Behandlung zu erwerben, muss die Möglichkeit einer ständigen stationären

Versorgung gegeben sein. Dabei muss der Weiterzubildende regelmäßig in den spezifischen Erfordernissen einer stationären Therapie unterrichtet und geschult werden.

3. Zahl der Eingriffe

Entscheidend ist nicht nur die Zahl der Eingriffe sondern die Vielfalt der Therapien, die in der Weiterbildungspraxis regelmäßig durchgeführt werden. Dabei muss das gesamte Spektrum, der operativen Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde angemessen abgebildet sein. Besonders die Traumatologie.

Es müssen mindestens 1500 chirurgische Eingriffe in allen Teildisziplinen der Oralchirurgie im Jahr durchgeführt werden, davon ein Teil in Allgemeinanästhesie

Als chirurgische Eingriffe gelten Maßnahmen mit Schnittführung und Naht, Abszessincisionen und Schienungen, aber keine Extraktionen.

3. Röntgen

Es muss gewährleistet sein, dass der Kandidat / die Kandidatin selbstständig die für das Fachgebiet notwendigen Bildgebungsverfahren lernen und anwenden kann, sowie deren Befundung, Dokumentation und Diagnostik erlernt.

Dazu zählen auch digitale Aufnahmeverfahren, Schichtaufnahmetechniken und Teilprojektionen des Schädels einschließlich der Nasennebenhöhlen und Fernröntgen.

C. Inhalte der Weiterbildung

Es handelt sich im Folgenden um eine exemplarische Aufzählung der Eingriffe, die in einer Praxis mit dreijähriger Weiterbildungsberechtigung durchgeführt werden müssen. Dadurch soll die Weiterbildungskandidatin / der Weiterbildungskandidat in die Lage versetzt werden operative Kompetenz in einer möglichst großen Vielfalt und Anzahl der operativen Therapien zu erwerben.

Die angegebenen Sollzahlen gelten für den Kandidaten / die Kandidatin und müssen innerhalb der Weiterbildungszeit erreicht werden. Es gelten nur Eingriffe die von der Kandidatin / dem Kandidaten vollständig und selbstständig durchgeführt wurden. Die Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, operative Eingriffe und Kurse (siehe Abschnitt A, Abs. 4b) sind zu dokumentieren und dem Antrag auf Anerkennung gem. §6 Abs. 1 Weiterbildungsordnung beizufügen.

Innerhalb eines aufgeführten oralchirurgischen Teilgebietes (I. bis XII.) müssen die geforderten Zahlen erreicht werden. Von jeder aufgeführten therapeutischen Maßnahme müssen mindestens zwei angewendet werden. Die angegebenen Zahlen sind Mindestzahlen.

I. Anästhesie

1. Durchführung der Lokalanästhesieverfahren für den Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes insbesondere bei Risikopatienten und bei lokalen Besonderheiten.
2. Zusammenarbeit mit Anästhesisten zur Durchführung von Behandlungen in Intubationsnarkose.
3. Kenntnis und Anwendung von Sedationsverfahren. Ein Nachweis ist erforderlich

II. Klinische Labordiagnostik

Kenntnis wichtiger Laborwerte für das zahnärztliche Fachgebiet.

III. Chirurgie im Bereich des Ober- und Unterkiefers

- a) Planung von kieferorthopädisch-chirurgischen Eingriffen mit Modell-OP, Fernröntgenbildanalyse und Prognose. Der Nachweis muss erbracht werden
- b) Extraktionen insbesondere bei Risikopatienten und lokalen Besonderheiten
- c)
 1. Operative Weisheitszahnentfernung im Oberkiefer und Unterkiefer
 2. Operative Entfernung sonstiger Zähne, Wurzelreste oder sonstiger zahnähnlicher Gebilde
 3. Freilegung retinierter Zähne zur kieferorthopädischen Einstellung
 4. Wurzelspitzenresektionen im Frontzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
 5. Wurzelspitzenresektionen im Seitenzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
 6. Zahn-(Keim)-Transpositionen
 7. Operative Behandlung ausgedehnter Zysten, über mehr als drei Zähne oder vergleichbarer Größe ohne die gleichzeitige Entfernung des schuldigen Zahnes
 8. Eingriffe an peripheren Nerven, z.B. Neurolysen, Nervverlegungen als selbstständige Leistung, nicht im Zusammenhang mit operativen Zahnentfernungen
 9. Entfernung von Exostosen

IV. Weichgewebschirurgie

1. offene Kürettagen / Lappen OP
2. Frenektomien
3. Freie Schleimhauttransplantate und Bindegewebsstransplantate
4. Lappenplastiken
5. Weichgewebszysten (Mucozele / Ranula etc.)

Gesamtzahl: 50

V. Therapie der Kieferhöhle

1. Operative Behandlung der dentogen erkrankten Kieferhöhle
2. Endoskopische Diagnostik der dentogen erkrankten Kieferhöhle
3. Plastischer Verschuß der eröffneten Kieferhöhle

Gesamtzahl:20

VI.Tumorchirurgie

1. Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen im Bereich der Knochen- und Weichgewebe innerhalb des zahnärztlichen Fachgebietes
2. Probeexcisionen

Gesamtzahl: 30

VII.Traumatologie

a) konservativ

1. Repositionen-Replantationen von Zähnen und Alveolarfortsatz einschließlich Schienungen
2. Konservative Versorgung von Frakturen im Bereich des Ober- und Unterkieferknochens

Gesamtzahl: 10

b)operativ

1. operative Versorgung von Frakturen im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
2. Versorgung von Weichgewebsverletzungen im Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes

Gesamtzahl: 10

VIII. Septische Chirurgie

1. Inzisionen dentogener Abszesse von intraoral
2. Inzisionen dentogener Abszesse von extraoral
3. Wundrevisionen und Sequestrotomien

Gesamtzahl: 30

IX. Implantologie

- a) 1. Enossale Implantate im Ober- und Unterkiefer
- b) 2. komplexe implantologische Fälle bei Knochendefizit
3. Augmentative Verfahren – GTR / GBR
4. Sinusbodenelevation offene
5. Sinusbodenelevation geschlossen
6. Digitale Planung komplexer implantologischer Fälle

Gesamtzahl: 50

Gesamtzahl: 30

X. Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen

Konservative und/oder enorale operative Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen im Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes

Gesamtzahl: 10

XI. Präprothetische Chirurgie

Vestibulumplastiken, Mundbodenplastiken, Tuberplastiken

Gesamtzahl: 10

XII. Behandlung von Myoarthropathien

Gesamtzahl: 30

XIII. Notfallmedizin

Es müssen mindestens 30 Ausbildungsstunden in Notfallmedizin mit praktischen Übungen erfolgreich absolviert worden sein. Die Notfallausbildung darf nicht älter als 3 Jahre sein. Ein Nachweis muss erbracht werden.

Mainz, am 17. November 2006

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'O. W. Müller', with a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Otto W. Müller
Präsident der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz

Genehmigung der letzten Änderung vom 17. November 2006 Ergänzung des §2 Abs. 3a
v. Geschäftszeichen 624-1 – 01 723-17.2 v. 19.01.2007